

Bundesland

Vorarlberg

Inkrafttretensdatum

01.06.2010

Fundstelle

LGBL Nr. 21/2010

Titel

Verordnung der Landesregierung über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung und über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung bei den Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände

Text

Auf Grund der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Verwaltungsabgabengesetzes, LGBL Nr. 10/1974, in der Fassung LGBL Nr. 20/2000 und Nr. 58/2001 und des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, wird verordnet:

§ 1**Ausmaß der Verwaltungsabgaben**

(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung ist der in der Anlage angeschlossene und einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend.

(2) Eine im besonderen Teil des Tarifs vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch im Wesentlichen unverändert geblieben ist.

(3) Werden mehrere Berechtigungen mit einem Bescheid verliehen, so ist die Verwaltungsabgabe für jede dieser Berechtigungen zu entrichten.

(4) Treffen bei einer Amtshandlung mehrere Sätze des Tarifs zu, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz, einzuheben.

§ 2**Art der Einhebung von Verwaltungsabgaben**

(1) Die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung sind bei den Behörden des Landes und bei den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände durch Barzahlung, Überweisung im bargeldlosen Zahlungsverkehr (Erlag- oder Zahlschein) sowie nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Voraussetzungen durch Verwendung einer Eurochequekarte mit Bankomatkfunktion oder einer Kreditkarte zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Verwaltungsabgabe in bar, durch Erlag- oder Zahlschein, mittels Eurochequekarte mit Bankomatkfunktion oder Kreditkarte ist in geeigneter Weise zu vermerken.

§ 3**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verwaltungsabgabenverordnung, LGBL Nr. 13/2005, in der Fassung LGBL Nr. 68/2007 und Nr. 88/2009, außer Kraft.

(3) Bei Genehmigung des Rechtserwerbs durch Ausländer nach dem Grundverkehrsgesetz, die nach § 3 des Grundverkehrsgesetzes den Inländern gleichgestellt sind, gelten die Tarifposten 37, 38 und 40.

Anlage

TARIF

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten
der Landes- und Gemeindeverwaltung

Allgemeiner Teil

- | | |
|--|-----------|
| 1. Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt | 7,30 Euro |
| 2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet | 7,30 Euro |
| 3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, Rechtskraftbestätigungen oder dergleichen), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt | 2,80 Euro |
| 4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift | 2,80 Euro |
| 5. Herstellung von Abschriften (Kopien) und Zweitausfertigungen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifs fällt, für jeden Bogen der Abschrift (des Duplikats) | frei |
| 6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist | 3,70 Euro |
| 7. Vidierungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist | 3,70 Euro |

Besonderer Teil

Abfallgesetz

- | | |
|--|------------|
| 8. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Abfallgesetz | 18,50 Euro |
|--|------------|

Baugesetz

- | | |
|---|-------------|
| 9. Baugrundlagenbestimmung (§ 3 Abs. 4) | 24,10 Euro |
| 10. Gewährung von Erleichterungen oder Ausnahmen von der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen (§ 12 Abs. 7) je Stellplatz, höchstens jedoch | 12,00 Euro |
| 11. Baubewilligung gemäß § 28 für | 120,60 Euro |

- bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 18 Abs. 1 lit. a, b, c, d und f), 1 v.T. der Baukosten, bei ganz oder überwiegend nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen geförderten Bauvorhaben, 0,5 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch 24,10 Euro und höchstens
- a) bei Ein- und Zweifamilienhäusern 486,80 Euro
- b) bei anderen 2.463,50 Euro
12. Baubewilligung gemäß § 28 für die Aufstellung oder wesentliche Änderung von ortsfesten Maschinen oder sonstigen ortsfesten technischen Einrichtungen (§ 18 Abs. 1 lit. e), 5 v.T. der Gesamtkosten, mindestens jedoch 24,10 Euro und höchstens 245,60 Euro
13. Baubewilligung gemäß § 28 für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Ankündigungen und Werbeanlagen innerhalb bebauter Bereiche (§ 18 Abs. 2) 24,10 Euro
14. Anbringung eines behördlichen Vermerks gemäß § 34 Abs. 4 zur Ausführung des anzeigepflichtigen Bauvorhabens (§ 19 lit. a, b, c und d), 0,4 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch 24,10 Euro und höchstens 2.463,50 Euro
15. Durchführung einer Vorprüfung (§ 23 Abs. 1) 18,50 Euro
16. Bewilligung von Planabweichungen (§ 35), 25 v.H. der Verwaltungsabgabe nach Tarifpost 11 und 12, mindestens jedoch 24,10 Euro
17. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Baugesetz und den aufgrund des Baugesetzes erlassenen Verordnungen 12,00 Euro

Bergführergesetz

18. Bewilligung zum Betrieb einer Bergsteigerschule (§ 33 Abs. 1) 60,80 Euro

Bestattungsgesetz

19. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz frei

Bienenzuchtgesetz

20. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bienenzuchtgesetz 12,00 Euro

Bodenseefischereigesetz

21. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bodenseefischereigesetz und den aufgrund des Bodenseefischereigesetzes erlassenen Verordnungen 12,00 Euro

Campingplatzgesetz

- | | |
|---|--|
| 22. Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Campingplatzes (§ 3 Abs. 1),
je Standplatz,
mindestens jedoch
und höchstens | 6,40 Euro
60,80 Euro
603,10 Euro |
| 23. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Campingplatzgesetz | 12,00 Euro |

Elektrizitätswirtschaftsgesetz

- | | |
|--|-----------------------------|
| 24. Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erzeugungsanlage sowie zur Änderung von bewilligten Erzeugungsanlagen (§ 5 Abs. 1 und 2), 1 v.T.
der Gesamtkosten,
mindestens jedoch
und höchstens | 48,70 Euro
1.090,00 Euro |
| 25. Feststellung über das Bestehen der Allgemeinen Anschlusspflicht (§ 33 Abs. 3), über das Vorliegen eines Übertragungsnetzes (§ 35 Abs. 2) | 129,30 Euro |
| 26. Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes (§ 39) bzw. Bewilligung der Übertragung der Konzession (§ 40 Abs. 3) | 366,10 Euro |
| 27. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz | 36,20 Euro |

Fischereigesetz

- | | |
|--|----------------------------|
| 28. Festlegung oder Änderung eines Fischereirevieres (§ 7 Abs. 1 und 2)
a) im Bestand
b) in der Abgrenzung | 336,00 Euro
111,90 Euro |
| 29. Bewilligung von Ausnahmen von den fischereipolizeilichen Vorschriften (§ 15 Abs. 4) | 56,00 Euro |
| 30. Bewilligung für das Aussetzen einer Fischart (§ 16 Abs. 2) | 56,00 Euro |
| 31. Feststellung, ob die Bachforelle in einem bestimmten Fischgewässer ihren natürlichen Lebensraum hat (§ 16 Abs. 3) | 56,00 Euro |
| 32. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, Bestätigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Fischereigesetz und den aufgrund des Fischereigesetzes erlassenen Verordnungen | 12,00 Euro |

Gasgesetz

- | | |
|--|--|
| 33. Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung brennbarer Gase, einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase oder einer Anlage, in welcher Gas ab- oder umgefüllt wird (§ 3 Abs. 1 bis 3), 1 v.H. der | |
|--|--|

Gesamtkosten, mindestens jedoch und höchstens	24,10 Euro 508,20 Euro
34. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gasgesetz	71,10 Euro

Gemeindegesetz

35. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gemeindegesetz	24,10 Euro
---	------------

Gewerbeordnung 1994	
36. Bewilligung für eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde in Gastgewerbebetrieben (§ 113 Abs. 3)	
a) für einen oder zwei Tage	frei
b) für mehr als zwei Tage	12,00 Euro

Grundverkehrsgesetz

37. Genehmigung des Rechtserwerbs an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (§ 4 Abs. 1 lit. a bis c), bei einem Wert des Rechts für die gesamte Vertragsdauer	
a) bis 7.270 Euro	15,10 Euro
b) über 7.270 Euro bis 36.340 Euro	30,20 Euro
c) über 36.340 Euro bis 72.700 Euro	45,70 Euro
d) über 72.700 Euro bis 363.400 Euro	71,10 Euro
e) über 363.400 Euro bis 727.000 Euro	103,40 Euro
f) über 727.000 Euro	150,70 Euro
38. Genehmigung des Rechtserwerbs an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (§ 4 Abs. 1 lit. e) zu Ferienzwecken, bei einem Wert des Rechts für die gesamte Vertragsdauer	
a) bis 7.270 Euro	32,70 Euro
b) über 7.270 Euro bis 36.340 Euro	60,80 Euro
c) über 36.340 Euro bis 72.700 Euro	90,50 Euro
d) über 72.700 Euro bis 363.400 Euro	137,80 Euro
e) über 363.400 Euro bis 727.000 Euro	206,80 Euro
f) über 727.000 Euro	301,60 Euro
39. Genehmigung des Rechtserwerbs durch Ausländer (§ 7 Abs. 1), 5 v.T. vom Wert des Rechts für die gesamte Vertragsdauer bzw. des Pfandrechts oder 5 v.T. vom Wert der Beteiligung, gemessen am achtfachen Einheitswert des Grundvermögens dieser Gesellschaft in Vorarlberg, mindestens jedoch und höchstens	50,40 Euro 3.600,00 Euro
40. Genehmigung des Pachtrechts an landwirtschaftlichen Betrieben (§ 4 Abs. 1 lit. d), Feststellung, ob ein Rechtserwerb der Genehmigungspflicht unterliegt oder nicht (§ 16 Abs. 1) sowie Ausstellung einer Negativbescheinigung (§ 16 Abs. 2)	15,10 Euro
41. Baugrundstückbestätigung (§ 28 Abs. 2 lit. a und b)	15,10 Euro

IPPC-Anlagengesetz

- | | |
|--|---------------------------|
| 42. Bewilligung zur Errichtung einer von diesem Gesetz erfassten Anlage sowie zur wesentlichen Änderung von nach diesem Gesetz bewilligten Anlagen (§ 3 Abs. 1), 1 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch und höchstens | 38,80 Euro
387,70 Euro |
| 43. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem IPPC-Anlagengesetz | 17,20 Euro |

Jagdgesetz

- | | |
|--|-------------|
| 44. Festlegung bzw. Änderung eines Jagdgebietes (§ 10 Abs. 1) | |
| a) im Bestand | 336,00 Euro |
| b) in der Abgrenzung | 111,90 Euro |
| 45. Einrichtung von Jagdgenossenschaften (§ 11 Abs. 2) | 111,90 Euro |
| 46. Ausstellung oder Verlängerung einer Jagdkarte (§ 24 Abs. 2) | |
| a) für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland und Unionsbürger sowie Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind, für ein Jahr für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrags hinzu; | 22,40 Euro |
| b) für Jagdschutzorgane, Ausbildungsjäger und Jagdverwalter für ein Jahr für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrages hinzu; | 6,40 Euro |
| c) für alle anderen Personen für ein Jahr für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrages hinzu. | 56,00 Euro |
| 47. Ausstellung einer Gästejagdkarte (§ 24 Abs. 3) | |
| a) für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland und Unionsbürger sowie Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind, | 11,20 Euro |
| b) für alle anderen Personen | 30,20 Euro |
| 48. Bewilligung von Ausnahmen von den Geboten und Verboten für das Jagen (§ 27 Abs. 3) | 56,00 Euro |
| 49. Bewilligung für das Aussetzen jagdgebietsfremden Wildes und das Einfangen und lebend Inverkehrbringen von Wild (§ 46 Abs. 1 und 3) | 56,00 Euro |
| 50. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, Bestätigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Jagdgesetz und den aufgrund des Jagdgesetzes erlassenen Verordnungen | 22,40 Euro |

Kanalisationengesetz

- | | |
|---|------------|
| 51. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Kanalisationengesetz | 18,50 Euro |
|---|------------|

Landesforstgesetz

52. Bewilligung zur Neubewaldung von Grundflächen
(§ 7 Abs. 1) 24,10 Euro

Gesetz über die Landessymbole

53. Verleihung des Rechtes zur Führung des Landeswappens
(§ 5 Abs. 1) 24,10 Euro

Lichtspielgesetz

54. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen
Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem
Lichtspielgesetz 24,10 Euro

Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

55. Bewilligungen gemäß § 16 Abs. 1 und Bescheinigungen
gemäß § 19 Abs. 1 7,30 Euro
56. Bewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25
Abs. 1 und 2
- a) für die Errichtung oder Änderung von Bauwerken,
1 v.T. der Baukosten,
mindestens jedoch 24,10 Euro
und höchstens 366,10 Euro
 - b) für die Errichtung oder Änderung von
Ankündigungen und Werbeanlagen sowie sonstigen
Anlagen
 - 1. für ein Ausmaß bis 3 m² 18,50 Euro
 - 2. für ein Ausmaß über 3 m² bis 15 m² 36,20 Euro
 - 3. für ein Ausmaß über 15 m² bis 30 m² 54,30 Euro
 - 4. für ein Ausmaß über 30 m² 72,90 Euro
 - 5. Zuschlag für Beleuchtung: 50 v.H. des
betreffenden Tarifs
 - c) bei sonstigen Vorhaben 24,10 Euro
57. Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen
Änderung von Vorhaben gemäß § 33 Abs. 1
- a) bei Vorhaben gemäß lit. a, b, c, d, e,
ausgenommen Schipisten, g, h und n, 1 v.T.
der Baukosten,
mindestens jedoch 48,70 Euro
und höchstens 486,80 Euro
 - b) bei Vorhaben gemäß lit. f und i, mit Ausnahme
von landwirtschaftlichen Materialseilbahnen
(Gesetz über landwirtschaftliche
Materialseilbahnen), Seilwegeanlagen (Güter-
und Seilwegegesetz) und forstlichen
Materialseilbahnen (Forstgesetz 1975)
 - 1. bis zu einer Länge von 1000 m 245,60 Euro
 - 2. ab einer Länge von 1000 m 366,10 Euro
 - c) bei Vorhaben gemäß lit. e, soweit es Anlagen
für Schipisten betrifft,
je angefangenes Hektar der beeinflussten Fläche, 120,60 Euro
höchstens jedoch 603,10 Euro
 - d) bei Vorhaben gemäß lit. k 366,10 Euro
 - e) bei Vorhaben gemäß lit. l

1. bei Lagerplätzen je angefangene 100 m ² , höchstens jedoch	24,10 Euro 366,10 Euro
2. bei Ablagerungsplätzen je angefangene 100 m ² , höchstens jedoch	60,80 Euro 366,10 Euro
f) bei Vorhaben gemäß lit. m je Stück	36,20 Euro
Zuschlag für Beleuchtung: 50 v.H. dieses Tarifs	
58. Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenabbauanlage (§ 33 Abs. 1 lit. j) je m ³ bewilligtem Materialabbau, mindestens jedoch und höchstens	0,70 Cent 20,70 Euro 1.090,00 Euro
59. Bewilligungen gemäß § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 1 und 2 und gemäß § 59 Abs. 9 in Geltung stehender Verordnungen	24,10 Euro
60. Bescheinigungen gemäß § 36 Abs. 6	24,10 Euro
61. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	60,80 Euro

Naturschutzverordnung

62. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach der Naturschutzverordnung	24,10 Euro
--	------------

Raumplanungsgesetz

63. Ausnahmbewilligung vom Landesraumplan (§ 7 Abs. 2) je angefangenes Ar, höchstens jedoch	17,20 Euro 1.090,00 Euro
64. Ausnahmbewilligung vom Flächenwidmungsplan (§ 22 Abs. 2) je m ² , höchstens jedoch	8,60 Euro 258,40 Euro
65. Ausnahmbewilligung von Verordnungen gemäß §§ 28 und 31 bis 34 des Raumplanungsgesetzes (§ 35 Abs. 2)	86,10 Euro
66. Bewilligung zur Errichtung oder Nutzung von Ferienwohnungen oder Ferienwohnhäusern (§ 16 Abs. 1 und 4)	60,80 Euro
67. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Raumplanungsgesetz	12,00 Euro

Sammlungsgesetz

68. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Sammlungsgesetz	12,00 Euro
--	------------

Schiffahrtsgesetz

69. Erteilung einer Schiffahrtskonzession (§ 78 Abs. 1 i.V.m. § 86 Abs. 1 Z. 4)	189,50 Euro
--	-------------

70. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Schifffahrtsgesetz 60,80 Euro

Schischulgesetz

71. Bewilligung zur Führung einer Schischule (§ 4 Abs. 1) 120,60 Euro
72. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Schischulgesetz 12,00 Euro

Spielapparategesetz

73. Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten (§ 2 Abs. 1) 24,10 Euro

Spitalgesetz

74. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Spitalgesetz frei

Sportgesetz

75. Einräumung des Rechts, auf Grundstücken mit den dazu bestimmten Geräten und Mitteln die Voraussetzungen für die Ausübung des Schi- und Rodelsports zu verbessern (§ 4 Abs. 1 lit. a) 36,20 Euro
76. Bewilligung zur Verwendung eines Schneegeländefahrzeugs außerhalb von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 6 Abs. 2),
a) für Zwecke der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft (Wildfütterung) 18,50 Euro
b) für andere Zwecke 54,30 Euro

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

77. Verleihung der Staatsbürgerschaft, sofern kein Rechtsanspruch besteht (§ 10), einschließlich einer allfälligen Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Kinder gemäß § 17, bei einem Jahresbruttoeinkommen des Verleihungswerbers
- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| a) bis 7.270 Euro | 103,40 Euro |
| b) über 7.270 Euro bis 10.900 Euro | 206,80 Euro |
| c) über 10.900 Euro bis 14.540 Euro | 301,60 Euro |
| d) über 14.540 Euro bis 18.170 Euro | 404,80 Euro |
| e) über 18.170 Euro bis 21.800 Euro | 603,10 Euro |
| f) über 21.800 Euro bis 29.070 Euro | 904,60 Euro |
| g) über 29.070 Euro | 1.090,00 Euro |
- wobei vom Jahresbruttoeinkommen für jede Person, für welche der Verleihungswerber in Erfüllung einer gesetzlichen oder sonst obliegenden Verpflichtung überwiegend aufkommt, abzusetzen sind:

- a) für den Ehegatten: 4.360,40 Euro
- b) für sonstige Personen: 2.761,60 Euro
- 78. Verleihung der Staatsbürgerschaft, sofern ein Rechtsanspruch besteht (§§ 11a bis 14), einschließlich einer allfälligen Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Kinder gemäß § 17, 50 v.H. der Verwaltungsabgabe nach Tarifpost 77
- 79. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten (§ 16), wenn auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft
 - a) kein Rechtsanspruch besteht, wie Tarifpost 77
 - b) ein Rechtsanspruch besteht, wie Tarifpost 78
- 80. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28 Abs. 1 und 2) 185,20 Euro
- 81. Ausstellung oder Änderung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1) und sonstige Bestätigungen für Personen ab zwei Jahren (§ 43 Abs. 1) 7,30 Euro
- 82. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 24,10 Euro

Starkstromwegegesetz

- 83. Elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder den Betrieb einer Leitungsanlage (§ 3 Abs. 1), 1 v.T. der Baukosten, höchstens jedoch 732,30 Euro
- 84. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Starkstromwegegesetz 36,20 Euro

Straßengesetz

- 85. Zulassung kleinerer Bauabstände (§ 36 Abs. 2 oder § 55a i.V.m. § 21 Abs. 2 BStG i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2000) 12,00 Euro
- 86. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Straßengesetz 24,10 Euro

Straßenverkehrsordnung 1960

- 87. Anbringung eines Amtssiegels (§ 24 Abs. 5 und 5a) frei
- 88. Ausstellung eines Ausweises für Schülerlotsen (§ 29a Abs. 3) und für dauernd stark gehbehinderte Personen (§ 29b Abs. 1) frei
- 89. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1)
 - a) für Personen, die Eigentümer oder Miteigentümer der Straße sind, und ihre Auftragnehmer je Fahrzeug (auch mit Anhänger) 18,50 Euro
 - b) für andere Personen
 - 1. für eine einmalige Fahrt einschließlich der

	Rückfahrt je Fahrzeug (auch mit Anhänger)	18,50 Euro
2.	für mehrmalige Fahrten je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer	37,60 Euro
	höchstens jedoch je Fahrzeug	120,60 Euro
90.	Bewilligung einer Ausnahme von Verkehrsgeboten, -verboten oder -beschränkungen (§ 45 Abs. 2 und 2a),	
a)	soweit es sich um Ausnahmen vom Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge handelt (§ 42),	
1.	für eine einmalige Ausnahme, Hin- und Rückfahrt je Fahrzeug (auch mit Anhänger)	18,50 Euro
2.	für mehrmalige Ausnahmen je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefangenem Monat der Bewilligungsdauer	37,60 Euro
	höchstens jedoch je Fahrzeug	185,20 Euro
b)	soweit es sich um Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und -verboten für die ausschließliche Beförderung von Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, von periodischen Druckwerken und unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen handelt,	
1.	für eine einmalige Ausnahme, Hin- und Rückfahrt je Fahrzeug (auch mit Anhänger)	6,40 Euro
2.	für mehrmalige Ausnahmen je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefangenem Monat der Bewilligungsdauer	12,00 Euro
	höchstens jedoch je Fahrzeug	37,60 Euro
c)	soweit es sich um Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und -verboten für den Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters oder seines Auftragnehmers (im Sinne des § 27 StVO 1960) handelt	frei
d)	soweit es sich um andere Bewilligungen handelt,	
1.	für eine einmalige Ausnahme je Fahrzeug (auch mit Anhänger)	18,50 Euro
2.	für mehrmalige Ausnahmen je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefangenem Monat der Bewilligungsdauer	37,60 Euro
	höchstens jedoch je Fahrzeug	185,20 Euro
	für Schüler, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler, höchstens jedoch	50,40 Euro
3.	bei Erteilung einer derartigen Ausnahmegewilligung im Hinblick auf eine schwere Körperbehinderung (schwere Gehbehinderung) der begünstigten Person	frei
91.	Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 (Anwohnerparkbewilligung) und Berechtigungsschein (Bestätigung darüber, dass eine im Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehene Ausnahme gegeben ist)	frei
92.	Bewilligung für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4),	
a)	für eine einmalige Ladetätigkeit je Fahrzeug (auch mit Anhänger)	6,40 Euro
b)	für mehrmalige Ladetätigkeiten je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefangenem Monat der Bewilligungsdauer	12,00 Euro
	höchstens jedoch je Fahrzeug	60,80 Euro
c)	bei Erteilung einer derartigen Ausnahmegewilligung im Hinblick auf eine schwere Körperbehinderung (schwere Gehbehinderung) der begünstigten Person	frei

93. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64 Abs. 1)
- a) für Fahrrad-, Motorfahrrad-, Motorrad- oder Autorennveranstaltungen 185,20 Euro
 - b) für sonstige Sportveranstaltungen 30,20 Euro
94. Alle Bewilligungen für Radfahrer (§§ 65 bis 68), einschließlich der Personen- und Güterbeförderung mittels Fahrrädern (auch mit Anhängern), und zum Lenken eines Fahrrades (§ 65 Abs. 1) frei
95. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 Abs. 1)
- a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen je Stück 12,00 Euro
 - b) Aufstellung von anderen Verkaufseinrichtungen je m² der in Anspruch genommenen Fläche höchstens jedoch 6,40 Euro
120,60 Euro
 - c) für sonstige Zwecke je Stück 12,00 Euro
96. Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot des Anbringens von Werbeeinrichtungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten (§ 84 Abs. 3)
- a) für kürzere Zeit als Jahresfrist je angefangenen m² Werbe- oder Ankündigungsfläche 12,00 Euro
höchstens jedoch 120,60 Euro
 - b) für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw. von unbestimmter Dauer je angefangenen m² Werbe- oder Ankündigungsfläche, 24,10 Euro
höchstens jedoch 245,60 Euro
97. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1)
- a) bis zur Dauer einer Woche 18,50 Euro
 - b) bis zur Dauer eines Monats 37,60 Euro
 - c) darüber 90,50 Euro
 - d) bei gleichzeitiger Beauftragung von unternehmenseigenen Personen gemäß § 40 Abs. 2 frei
98. Betrauung mit Aufgaben der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 2 und 3),
- a) bei Organen einer Gemeindesicherheitswache, auch wenn keine Verordnung gemäß § 94c Abs. 1 oder 3 erlassen wurde frei
 - b) sofern es sich nicht um Organe im Dienst einer Gemeindesicherheitswache handelt,
 - 1. für unternehmenseigene Personen 12,00 Euro
 - 2. für unternehmensfremde oder für mehrere Unternehmen tätige Personen 90,50 Euro
99. Ausstellung eines Ausweises für betraute Personen gemäß § 97a Abs. 1 (Elternlotsen) frei

Gesetz über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren

100. Bewilligung für das Halten von Tieren (§ 2 Abs. 2),
für jedes Tier 24,10 Euro

Tierzuchtgesetz

101. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Tierzuchtgesetz 12,00 Euro

Veranstaltungsgesetz

102. Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen, die im Umherziehen abgehalten werden (§ 5 Abs. 1),

a) Zirkusveranstaltungen:

für jede angefangene Woche und je	
angefangene 100 Plätze Fassungsraum	3,70 Euro
mindestens jedoch	33,60 Euro
und höchstens	336,00 Euro

b) Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen:

für jeden angefangenen Tag	3,70 Euro
mindestens jedoch	11,20 Euro
und höchstens	224,00 Euro

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

103. Feststellung über die Durchführung eines UVP-Verfahrens (§ 3 Abs. 7), 0,3 v.T. der Gesamtkosten,	
höchstens jedoch	430,70 Euro
104. Bewilligung gemäß § 17, 1 v.T. der Gesamtkosten,	
höchstens jedoch	1.090,00 Euro
105. Grundsätzliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1, 1 v.T. der Gesamtkosten,	
höchstens jedoch	1.090,00 Euro
106. Entscheidung gemäß § 20 Abs. 2, 0,5 v.T. der Gesamtkosten,	
höchstens jedoch	646,10 Euro
107. Teilentscheidung gemäß § 20 Abs. 3, 0,25 v.T. der Gesamtkosten,	
höchstens jedoch	323,10 Euro
108. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	71,10 Euro

Wettengesetz

109. Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers oder eines Totalisateurs (§ 3)	224,00 Euro
110. Bescheinigung über die zur Kenntnissnahme einer Anzeige über die Verlegung oder Hinzunahme eines Standortes (§ 4)	24,10 Euro